

gefragt ...

Arbeitgeber kürzt nach Kündigung den Lohn

Mein Arbeitgeber hat mir im Mai dieses Jahres auf den 31. Juli das Arbeitsverhältnis gekündigt. Auf den Lohnabrechnungen der Monate Juni und Juli fiel mir auf, dass mein Arbeitgeber mir zwar 100 Prozent des geschuldeten Lohnes bezahlte, jedoch 20 Prozent davon als «Anteil 13. Monatslohn» bezeichnete. Die restlichen 80 Prozent seien der eigentliche Lohn. Ist das Vorgehen meines Arbeitgebers rechtlich korrekt?

Barbara M. (36)

Nein, das Vorgehen Ihres Arbeitgebers ist rechtlich nicht korrekt. Sie haben Anspruch auf den vollen Lohn während der gesamten Zeit Ihres Arbeitsverhältnisses – auch wenn dieses bereits gekündigt ist.

Der 13. Monatslohn ist – wenn im Arbeitsvertrag festgehalten – ein fester Bestandteil des Lohnes. Er entspricht immer einem Zwölftel



des Jahreslohnes. Der 13. Monatslohn darf weder gestrichen noch gekürzt werden. Wenn Sie jedoch eine Zeitlang keinen Lohnanspruch hatten, z.B. wenn Sie über längere Dauer arbeitsunfähig sind, unbezahlten Urlaub nehmen oder – wie in Ihrem Fall – vor Jahresende die Arbeitsstelle verlassen, verringert sich mit dem Jahreslohn auch die Höhe des 13. Monatslohns. Da Sie in diesem Jahr nur sieben Monate

gearbeitet haben, erhalten Sie nur 7/12 desjenigen 13. Monatslohnes, den sie bis anhin bei ganzjähriger Arbeitstätigkeit erhielten.

Zusätzlich zu Ihrem Lohn haben Sie Anspruch auf Abgeltung der restlichen Ferienansprüche, ausstehende Spesen, allfällige Überstundenguthaben sowie Rückzahlung eventueller Kautionen und Lohnrückbehalte. All diese Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis werden mit der Schlussabrechnung per Austrittsdatum zur Zahlung durch den Arbeitgeber fällig.

*Hansjürg Rhyner, Rechtsanwalt,
Rhyner & Schmidt,
Rechtsanwälte, Bahnhof, Glarus;
www.law-switzerland.ch*

Rat und Hilfe in den Bereichen Garten, Tiere, Ernährung, Recht, Finanzen, Leben und Gesundheit: Senden Sie uns Ihre Fragen – auch anonym: Ratgeber, «Glarner Woche», Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; redaktion@glarnerwoche.ch

Passivrauch macht die Leber fett

pte. Passives Einatmen von Zigarettenrauch kann auch bei Nichtalkoholikern zur Fettleber führen. Davor warnen Zellbiologen der University of California, Riverside, in der Zeitschrift «Journal of Hepatology». Lebern von mit Zigarettenrauch belasteten Organismen wiesen gemäss Untersuchung einen hohen Fettanteil auf, der eindeutig auf die Krankheit der nichtalkoholischen Fettleber schliessen liess. Diese kann ernsthafte Folgen bis hin zum Funktionsverlust der Leber nach sich ziehen.

Bei der Analyse der Leberzellen konnten die Forscher zwei Schlüsselregulatoren ausmachen, die für den Lipidstoffwechsel auch beim Menschen wichtig sind. Einer davon fördert den Aufbau von Fettsäuren, der andere ist für dessen Ein- oder Ausschaltung zuständig. Durch Einfluss des Passivrauchs wurde der Ausschaltregulator blockiert, wodurch der zweite Regulator ungebremst aktiv wurde und mehr

Fettsäuren entstehen liess. Somit zeigte sich, dass die Fettleber auch von Passivrauch ausgelöst werden kann, was man bisher nicht angenommen hatte.

Auch ohne Alkohol immer häufiger
«Die Studie gibt einen sehr deutlichen experimentellen Hinweis darauf, dass Passivrauchen eine wichtige Rolle für die Fettleber spielt, auch bei Nichtalkoholikern», so Studienleiterin Manuela

Martins-Green. Somit ist ein Verzicht auf Rauchen nicht nur für die Vermeidung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Lungenkrankheiten und Krebs von Vorteil, sondern auch für Leberschäden. Die nichtalkoholische Fettlebererkrankung ist ein immer häufiger auftretendes Leiden. Die Leber sammelt dabei Fettanteile von über fünf Prozent an, obwohl die Patienten nur wenig oder gar keinen Alkohol trinken.



Ob aktiv oder passiv: Auch die Leber findet nicht so cool.

Bild pixelio

praktisch ...